

innert an ihre Resolutionen 58/153 vom 22. Dezember 2003, 58/270 vom 23. Dezember 2003, 59/170 vom 20. Dezember 2004 und 60/129 vom 16. Dezember 2005, unter anderem betreffend die Anwendung von Ziffer 20 der Satzung des Amtes, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, umgehend auf die von dem Amt erlassenen jährlichen Appelle und die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

24. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, durch verstärkte Zusammenarbeit mit den traditionellen staatlichen Gebern, nichttraditionellen Gebern und dem Privatsektor seinen Geberkreis auszuweiten, um eine bessere Lastenteilung zu erreichen;

25. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/138

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/436, Ziff. 21)¹⁵.

61/138. Neue internationale humanitäre Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/171 vom 20. Dezember 2004, alle früheren Resolutionen betreffend die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung¹⁶ sowie alle einschlägigen Resolutionen, insbesondere Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen und die dazugehörige Anlage,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen fortlaufend unternimmt, um seine eigenen Kapazitäten und die seiner Mitgliedstaaten zur Gewährung von Hilfe an die Opfer humanitärer Notlagen zu erhöhen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷,

1. *erkennt an*, dass es geboten ist, die nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Bewältigung humanitärer Notlagen weiter zu verstärken;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, darunter

¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan, Bangladesch, Benin, Bosnien und Herzegowina, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Irak, Jordanien, Kenia, Komoren, Kongo, Libanon, Marokko, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Thailand und Zentralafrikanische Republik.

¹⁶ Resolutionen 36/136, 37/201, 38/125, 40/126, 42/120, 42/121, 43/129, 43/130, 45/101, 45/102, 47/106, 49/170, 51/74, 53/124, 55/73 und 57/184.

¹⁷ A/61/224.

das Unabhängige Büro für humanitäre Fragen, im Hinblick auf die weitere Ausarbeitung einer Agenda für humanitäre Maßnahmen ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit zu verstärken;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen im humanitären Bereich weiter zu verstärken und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 61/139

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/436, Ziff. 21)¹⁸.

61/139. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika¹⁹ und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker²⁰,

erneut erklärend, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge²¹ zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967²², ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des Regimes für den internationalen Rechtsschutz der Flüchtlinge in Afrika bildet,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²³ und dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen²⁴,

2. *stellt fest*, dass die afrikanischen Staaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen aller Formen der Vertreibung in Afrika vorgehen und auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen, um Flüchtlingsbewegungen vorzubeugen;

¹⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan, Bangladesch, Barbados, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Namibia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

²⁰ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

²¹ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

²² Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

²³ A/61/301.

²⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 12 (A/61/12)*.

3. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär ist, und fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstigen Parteien, die an bewaffneten Konflikten beteiligt sind, auf, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts genauestens zu befolgen;

4. *begrüßt* den Beschluss EX.CL/Dec.284 (IX) über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika, der vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner am 28. und 29. Juni 2006 in Banjul abgehaltenen neunten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde²⁵;

5. *spricht* dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung aus* für die Führungskompetenz, die es unter Beweis gestellt hat, und würdigt das Amt für die kontinuierlichen Bemühungen, die es mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass unter den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Frauen und Kinder die Mehrheit der von einem Konflikt betroffenen Bevölkerung ausmachen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der vom Exekutiv Ausschuss des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Schlussfolgerung betreffend gefährdete Frauen und Mädchen²⁶;

7. *nimmt Kenntnis* von der vom Exekutiv Ausschuss auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Schlussfolgerung betreffend die Identifizierung, Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz Staatenloser²⁷, die darauf gerichtet ist, Staatenlose besser zu schützen und Staatenlosigkeit zu verhüten und zu vermindern;

8. *erklärt erneut*, wie wichtig die volle und wirksame Anwendung von Normen und Verfahren ist, einschließlich des in Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 beschriebenen Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus, um den spezifischen Schutzbedürfnissen von Flüchtlingen im Kindes- und Jugendalter besser gerecht zu werden und ihre Rechte zu wahren sowie insbesondere sicherzustellen, dass unbegleiteten und von ihren Familien getrennten Kindern und von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern, einschließlich ehemaliger Kindersoldaten in Flüchtlingssituationen, angemessene Aufmerksamkeit zuteil wird, auch im Kontext von Maßnahmen zur freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung;

9. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig frühzeitig greifende und wirksame Registrierungs- und Zensussysteme als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes, zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs an humanitärer Hilfe im Hinblick auf ihre Bereitstellung und Verteilung und zur Verwirklichung geeigneter Dauerlösungen sind;

10. *erinnert* an die vom Exekutiv Ausschuss auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Schlussfolgerung betreffend die Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden²⁸, stellt fest, dass Flüchtlinge und Asylsuchende, die weiter über keinerlei Dokumentation zur Belegung ihres Status verfügen, vielfältigen Drangsalierungen ausgesetzt sind, erinnert an die Aufgabe der Staaten, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Flüchtlinge zu registrieren, sowie daran, dass diese Aufgabe gegebenenfalls dem Amt des Hohen Kommissars beziehungsweise entsprechend beauftragten internationalen Organen obliegt, verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die zentrale Rolle, die einer von Schutzüberlegungen geleiteten, frühzeitigen und wirksamen Registrierung und Ausstellung von Dokumenten bei der Verstärkung des Schutzes und der Unterstützung der Bemühungen um dauerhafte Lösungen zukommt, und fordert das Amt auf, den Staaten gegebenenfalls bei der Durchführung dieses Verfahrens behilflich zu sein, falls sie nicht in der Lage sind, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Flüchtlinge zu registrieren;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Staaten sowie des Amtes des Hohen Kommissars und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not und die Erleichterung von Dauerlösungen für Flüchtlinge und Vertriebene abzielen;

12. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Flüchtlingen rechtzeitig und in ausreichendem Maße Hilfe und Schutz zu gewähren, bekräftigt außerdem, dass Hilfe und Schutz einander verstärken und dass unzureichende materielle Hilfe und Nahrungsmittelknappheit den Schutz untergraben, stellt fest, wie wichtig ein die Rechte und die Gemeinschaft in den Mittelpunkt stellender Ansatz für die konstruktive Einbeziehung der einzelnen Flüchtlinge und ihrer Gemeinschaften ist, wenn es darum geht, einen fairen und ausgewogenen Zugang zu Nahrungsmitteln und anderen Formen materieller Hilfe herbeizuführen, und bekundet in dieser Hinsicht ihre Besorgnis über Situationen, in denen die Mindestnormen für die Hilfe nicht eingehalten werden, namentlich solche, in denen noch keine ausreichenden Bedarfsermittlungen durchgeführt wurden;

13. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Solidarität unter Beteiligung aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft die Staaten in der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung gegenüber Flüchtlingen bestärkt und dass das Regime für den Rechtsschutz der Flüchtlinge durch eine enga-

²⁵ Siehe African Union, Dokument EX.CL/Dec.278–314 (IX).

²⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 12A (A/61/12/Add.1)*, Kap. III, Abschn. A.

²⁷ Ebd., Abschn. B.

²⁸ Ebd., *Fifty-sixth Session, Supplement No. 12A (A/56/12/Add.1)*, Kap. III, Abschn. B.

gierte internationale Zusammenarbeit im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zwischen allen Staaten verbessert wird;

14. *bekräftigt ferner*, dass es in erster Linie Aufgabe der Aufnahmestaaten ist, den zivilen und humanitären Charakter des Asyls sicherzustellen, und fordert die Staaten auf, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihres Mandats alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter der Flüchtlingslager nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt oder für Zwecke benutzt wird, die mit dem zivilen Charakter dieser Lager nicht vereinbar sind, und legt dem Hohen Kommissar nahe, sich im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren auch künftig darum zu bemühen, den zivilen und humanitären Charakter dieser Lager sicherzustellen;

15. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl der Flüchtlinge und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und körperliche Angriffe, und fordert die Zufluchtstaaten auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, dass die Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, eingehalten werden;

16. *bedauert* die anhaltende Gewalt und Unsicherheit, die eine ständige Bedrohung der Sicherheit der Bediensteten des Amtes des Hohen Kommissars und anderer humanitärer Organisationen darstellen und das Amt bei der wirksamen Erfüllung seines Mandats behindern und die Fähigkeit seiner Durchführungspartner und des sonstigen humanitären Personals zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen humanitären Aufgaben einschränken, fordert die Staaten, die Konfliktparteien und alle weiteren maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und deren Entführung zu verhindern und die Sicherheit der Mitarbeiter und des Eigentums des Amtes und aller humanitären Organisationen, die Aufgaben im Auftrag des Amtes erfüllen, zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

17. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung des Systems des internationalen Flüchtlingsschutzes zu stärken und neu zu beleben beziehungsweise neue solche Partnerschaften aufzubauen;

18. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, die afrikanischen Regierungen durch geeignete Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau verstärkt zu unterstützen, so

auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und Anwendung der Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung von Notfallmaßnahmen und die Erweiterung der Kapazitäten zur Koordinierung humanitärer Maßnahmen;

19. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar nach wie vor die vorrangige Lösung ist, dass jedoch die Integration im Asylland und die Neuansiedlung in einem Drittland, soweit angemessen und durchführbar, ebenfalls tragfähige Alternativen zur Bewältigung der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem jeweiligen Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

20. *bekräftigt außerdem*, dass die freiwillige Rückführung nicht unbedingt von der Herbeiführung politischer Lösungen im Herkunftsland abhängig gemacht werden sollte, um die Ausübung des Rechts der Flüchtlinge auf Rückkehr nicht zu behindern, erkennt an, dass eine freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung normalerweise nur dann stattfindet, wenn die im Herkunftsland herrschenden Bedingungen es zulassen und insbesondere wenn die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde vollzogen werden kann, und fordert den Hohen Kommissar nachdrücklich auf, durch die Erarbeitung von Dauerlösungen eine dauerhafte Rückkehr zu fördern, insbesondere in seit langem bestehenden Flüchtlingssituationen;

21. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf finanzielle und materielle Hilfe bereitzustellen, die in Absprache mit den Gastländern und in Übereinstimmung mit humanitären Zielen die Durchführung gemeinwesenstützter Entwicklungsprogramme ermöglicht, die sowohl den Flüchtlingen als auch den Gastgemeinden zugute kommen;

22. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung dem Bedarf afrikanischer Flüchtlinge an Neuansiedlungsmöglichkeiten in Drittländern zu entsprechen, stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, als Teil der auf spezifische Flüchtlingssituationen zugeschnittenen umfassenden Antwortmaßnahmen die Neuansiedlung strategisch einzusetzen, und ermutigt zu diesem Zweck die interessierten Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Partner, nach Bedarf von den Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen²⁹ umfassend Gebrauch zu machen;

23. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der von der Anwesenheit von Flücht-

²⁹ In Englisch verfügbar unter <http://www.unhcr.org>.

lingen in Asylländern betroffenen Umwelt und Infrastruktur bereitzustellen;

24. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des unter anderem auf Grund der Rückführungsmöglichkeiten stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil an den für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

25. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars und den interessierten Staaten *nahe*, seit langem bestehende Flüchtlingssituationen zu ermitteln, die sich für eine Lösung durch die Ausarbeitung konkreter, multilateraler, umfassender und praktischer Ansätze zur Überwindung solcher Flüchtlingssituationen eignen, namentlich durch die Verbesserung der internationalen Lasten- und Aufgabenteilung und der Verwirklichung von Dauerlösungen innerhalb eines multilateralen Kontexts;

26. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die steigende Zahl der Binnenvertriebenen in Afrika, *fordert* die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Binnenvertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, *verweist* in diesem Zusammenhang auf die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen³⁰, *nimmt* Kenntnis von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, *betont*, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und *legt* dem Hohen Kommissar *nahe*, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Amtes fortzusetzen;

27. *bittet* den Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an den Menschenrechtsrat und die Generalversammlung darüber zu informieren;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen unter dem Punkt „Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen“ einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika vorzulegen.

RESOLUTION 61/140

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 19. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/437 und Corr.1, Ziff. 22)³¹.

61/140. Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/116 vom 19. Dezember 2001, mit der sie den am 1. Januar 2003 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen erklärte, ihre Resolution 57/166 vom 18. Dezember 2002, in der sie den Internationalen Aktionsplan für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen begrüßte, und ihre Resolution 59/149 vom 20. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³², in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben, was eine erneute Verpflichtung zur Förderung der Alphabetisierung für alle erfordert,

in Bekräftigung der Bedeutung, die der Weltgipfel 2005 der ausschlaggebenden Rolle sowohl der schulischen als auch der außerschulischen Bildung bei der Erreichung des Ziels der Armutsbeseitigung und der anderen in der Millenniums-Erklärung vorgesehenen Entwicklungsziele und insbesondere der Grundbildung und -ausbildung für die Beseitigung des Analphabetentums beimaß, sowie der Notwendigkeit, eine erweiterte Sekundar- und Hochschulbildung sowie Berufs- und Fachausbildung, insbesondere für Mädchen und Frauen, die Erschließung von Humanressourcen und Infrastrukturkapazitäten und die Stärkung der Selbsthilfekraft der in Armut lebenden Menschen zu erstreben,

³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Island, Israel, Jamaika, Japan, Jemen, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niederlande, Niger, Nigeria, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

³² Siehe Resolution 55/2.

³⁰ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.